

Ansuchen um Bewilligung einer Kulturförderung

Amt der Stadt Dornbirn
Kultur und Weiterbildung
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn

+43 5572 306 4200
kultur@dornbirn.at

Rechtsform

- Verein oder Verband
- Einzelperson
- Sonstige

Antragsteller(in):

Name:

Adresse:

Kontaktperson:

Name:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Höhe des beantragten Förderbeitrages in Euro:

Förderungsart:

- Jahresförderung
- Projektförderung
- Sonstige Förderung

Notwendige Beilagen bei Jahresförderung:

- 1. Tätigkeitsbericht
- 2. Kassabericht
- 3. Bei Erstansuchen von Vereinen Vereinsstatuten

Notwendige Beilagen bei Projektförderung:

- 1. Detaillierte Projektbeschreibung
- 2. Einnahmen- und Ausgabenaufstellung:

Bankverbindung:

Geldinstitut:

BIC:

IBAN:

Kontoinhaber:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass die im Antrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und bestätige gleichzeitig, dass ich die auf Seite 3 dieses Ansuchens angeführten Förderbedingungen der Stadt Dornbirn zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum:

Name

Funktion (bei Vereinen)

Unterschrift:

Hinweis: Die notwendigen Beilagen und die Förderbedingungen folgen auf der nächsten Seite.

Notwendige Beilagen bei Jahresförderungen

1. Genaue Beschreibung der Vorhaben und Tätigkeiten
2. Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich detaillierter Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie Finanzierungsplan
3. Vereinsstatuten (bei Erstanträgen oder Änderungen)
4. Bei Förderung der Jahrestätigkeit eine Auflistung der Konto-, Bargeld- und SpARBuchbestände sowie der Verbindlichkeiten und Forderungen zum 31.12. des Vorjahres

Notwendige Beilagen bei Einzelprojekten

1. Projektbeschreibung (eventuell Textproben etc.)
2. Angaben über Aufführungsterminen und -orte
3. Nähere Angaben über Mitwirkende (Künstlerbiografie bzw. Herausgeberschaft)
4. Nachweis des Dornbirnbezugs (wesentliche Beteiligung von Dornbirner Personen)
5. Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich detaillierter Einnahmen- und Ausgabenaufstellung

Förderbedingungen

- (1) Die förderungwerbende Person hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die erforderlichen Beilagen anzuschließen sowie die vorgegebenen Förderbedingungen durch Unterschrift zu akzeptieren.
- (2) Die förderungwerbende Person verpflichtet sich mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular
 - a) den Organen der Stadt Überprüfungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung im Amt der Stadt Dornbirn über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie einen Gesamtfinanzierungsnachweis inklusive einer detaillierten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und nach Aufforderung den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen vorzulegen,
 - c) sonstige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung bei diesen Stellen bekannt zu geben.
- (3) Mit Erhalt der Förderungszusage nimmt die förderungwerbende Person zur Kenntnis, dass
 - a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden der förderungwerbenden Person nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 4. Überprüfungen durch Organe der Stadt verweigert oder behindert werden,
 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungwerbenden Person nicht erfüllt werden.
 - b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit a zurückzuzahlen sind, kontokorrentmäßig verzinst werden.
 - c) sich gerichtlich strafbar macht, wer eine Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist.